

EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 03/2017 vom 14. September 2017

Berufsrecht

- Deutscher Berufsstand: Änderungsanträge zum Dienstleistungspaket 1
- ETAF verteidigt Qualität und nationale Ermessensspielräume 3
- Initiativbericht des EP zu Reformempfehlungen der EU-Kommission 3

Steuerrecht

- BStBK lehnt Vorschlag zu Anzeigepflichten für „Steuerintermediäre“ ab 4
- BStBK erteilt Empfehlung des PANA-Ausschusses eine Absage 7

Termine

- Single Market Forum der DG GROW am 9. November 2017 8



Berufsrecht

Deutscher Berufsstand reicht Änderungsanträge zum Dienstleistungspaket ein

Am 26. Juli 2017 haben die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband e.V. gemeinsam Änderungsanträge zum Dienstleistungspaket beim Europäischen Parlament eingereicht.

Die Berichterstatter im EP hatten die ursprünglichen Kommissionsvorschläge bereits abgeschwächt und aufgezeigt, wo die Kommission mit ihren Vorschlägen zu weit gegangen ist. MdEP Dr. Andreas Schwab schlug in seinem Bericht zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor, den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten stärker zu berücksichtigen und die Prüfung insgesamt ergebnisoffen auszugestalten. Ferner regte er – wenn auch zunächst nur in den Erwägungsgründen der Richtlinie – an, die Pflichtmitgliedschaft in Kammern und die Kapitalbindung als „angemessen“ und damit im Ergebnis als verhältnismäßig zu betrachten, „wenn die Kammern vom Staat mit der Wahrung relevanter öffentlicher Interessen“ betraut werden bzw. „die Unabhängigkeit des Berufs nicht auf andere Weise gesichert werden kann“.

Zum Notifizierungsverfahren schlug MdEP Gutierrez vor, die Möglichkeit eines verbindlichen Beschlusses gegen einen Mitgliedstaat ersatzlos zu streichen, was die Bundessteuerberaterkammer begrüßt. Damit würde es im Ergebnis bei der bisherigen Verfahrens- und Beweislast bleiben, d.h. im Fall eines vermuteten Rechtsverstößes müsste nach wie vor die EU-Kommission gegen den betreffenden Mitgliedstaat vorgehen und nicht umgekehrt – wie von der Kommission geplant – ein Mitgliedstaat sich gegen einen Beschluss der Kommission richten, der ansonsten Rechtskraft erlangen würde. Damit hat der Berichterstatter eine Forderung der BStBK umgesetzt.

BStBK fordert weitergehende Änderungen

Nach der Veröffentlichung der Berichtsentwürfe im Juni 2017 ließ sich feststellen, dass die von den Berichterstattern vorgeschlagenen Änderungen zwar in die richtige Richtung gehen, aber nicht ausreichend sind. Die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband e.V. haben nun noch einmal hervorgehoben,



dass Mitgliedstaaten mit einem höheren Regulierungsgrad oft wirtschaftlich besser aufgestellt sind als Mitgliedstaaten mit niedrigerer oder gar keiner Reglementierung. Daraus folgt, dass der Grad der Regulierung, wenn dieser – wie z.B. in Deutschland – höher ist als in anderen Mitgliedstaaten, keinerlei Rückschlüsse auf die Verhältnismäßigkeit einer Regelung zulassen darf. BStBK und DStV haben die Europaabgeordneten aufgefordert, diesen Grundsatz im Rechtstext der Richtlinie zu verankern. Außerdem muss verankert werden, dass die Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, auch in Zukunft in die Zuständigkeit und das Ermessen der Mitgliedstaaten fällt, solange die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Zur Frage, wie eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist, fordert der Berufsstand mit Nachdruck, die detaillierten und katalogisierten Vorgaben von zehn weiteren Prüfkriterien (Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie) ersatzlos zu streichen. Diese Prüfkriterien sind allesamt im Merkmal „notwendig“ in Art. 6 Abs. 2 bereits enthalten, so dass die Aufzählung redundant ist keiner weiteren Konkretisierung bedarf. Gegebenenfalls müssten jedoch die begrüßenswerten Klauseln zur Kammermitgliedschaft und zur Kapitalbindung (siehe oben) nicht nur in den Erwägungsgründen, sondern im Rechtstext der Richtlinie und damit an rechtlich stärkerer Stelle platziert werden.

Beim Notifizierungsverfahren schlagen BStBK und DStV vor, die Mitteilungspflicht nur bei wesentlichen Regelungen mit Relevanz für die Grundfreiheiten anzuwenden, da ansonsten überbordende Bürokratie droht. Zur Stärkung der Rechtssicherheit soll die Kommission außerdem innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Erlass der fraglichen Maßnahme den Europäischen Gerichtshof anrufen müssen und der vorgesehene Suspensiveffekt wieder außer Kraft treten, falls die Kommission innerhalb dieser sechs Monate nicht tätig wird.

Trilog-Verhandlungen voraussichtlich ab Januar 2018

Nach derzeitiger Terminierung wird der IMCO-Ausschuss im November 2017 die finalen Fassungen der Berichte zur Verhältnismäßigkeitsprüfung und zum Notifizierungsverfahren verabschieden. Das Plenum des Europäischen Parlaments wird aller Voraussicht nach im Dezember 2017 über den dann vorliegenden Text abstimmen. Im Anschluss daran werden, voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte



2018, die sog. Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission beginnen.

- [Berichtsentwurf zur Verhältnismäßigkeitsprüfung](#)
- [Berichtsentwurf zum Notifizierungsverfahren](#)

ETAF verteidigt Qualität und nationale Ermessensspielräume

Auch die ETAF hat die Gelegenheit genutzt und nach Abstimmung mit ihren Mitgliedsorganisationen entsprechende Änderungsanträge bei den EU-Parlamentariern des IMCO-Ausschusses eingereicht. Mit diesen auf Englisch verfassten Vorschlägen kann noch ein größerer Adressatenkreis erreicht werden, da nach der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments nur IMCO-Ausschussmitglieder Änderungsanträge einreichen dürfen und dort viele Nationalitäten vertreten sind. Bereits im Frühjahr 2017 konnte die ETAF aufgrund ihrer Positionierung zum Dienstleistungspaket und ihrer Teilnahme an Anhörungen und Workshops intensive Kontakte zu entscheidenden IMCO-Parlamentariern aufbauen, die sich nun als nützlich erweisen.

Die ETAF weist in ihren Änderungsvorschlägen insbesondere auf die Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten hin, betont die Bedeutung der qualitativ hochwertigen Dienstleistungen der reglementierten Steuerberufe und ihren wichtigen Beitrag für Unternehmen und Wirtschaft in der Europäischen Union und verteidigt den nationalen Ermessensspielraum bei der beruflichen Reglementierung.

Initiativbericht des EP zu den Reformempfehlungen der EU-Kommission

Am 19. Juli 2017 hat Berichterstatter Nicola Danti (S&D, Italien) den Entwurf eines EP-Initiativberichts zum Reformbedarf bei „freiberuflichen Dienstleistungen“ vorgestellt.

Grundlage für diesen Initiativbericht ist die unverbindliche Mitteilung der Europäischen Kommission, in der sie konkrete Reformempfehlungen für bestimmte Berufsgruppen,



nämlich Architekten, Ingenieure, **Buchprüfer/Steuerberater**, Rechtsanwälte, Patent- und Markenanwälte, Immobilienmakler und Fremdenführer ausspricht. Diese Mitteilung beruht ihrerseits auf den Ergebnissen der „Transparenzinitiative“ und ist zwar Bestandteil des Dienstleistungspakets, hat im Unterschied zu den anderen Initiativen aber keinen Legislativcharakter. Der Vorgang hat dennoch hohe Relevanz, da die Europäische Kommission alle Mitgliedstaaten auffordert, bestehende Vorbehaltsaufgaben zu überprüfen, insbesondere ob „einfache Aufgaben“ wie die „Lohn- und Gehaltsbuchhaltung“ oder die „Erstellung von Steuererklärungen“ hochqualifizierten Fachkräften vorbehalten sein müssten (vgl. unsere Bewertung in EU-Infos Nr. 1/2017). Deutschland im Besonderen wird aufgefordert, die Verhältnismäßigkeit der Kapitalbindungsvorschriften („Beteiligungsverhältnisse“) zu überprüfen.

Der Berichtsentwurf von MdEP Danti geht auf diese konkreten Reformempfehlungen nicht ein und ist stattdessen allgemeiner gefasst. Er unterstreicht den besonderen Stellenwert der reglementierten Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft, betont die Bedeutung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen und hebt den wichtigen Beitrag der Freien Berufe für die Wirtschaft der Europäischen Union hervor.

Am 4. September fand im IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments eine erste Aussprache über den Entwurf statt. Die Abstimmung im IMCO-Ausschuss ist für den 4. Dezember 2017 geplant.

- [Berichtsentwurf zu den Reformempfehlungen](#)
- [Reformempfehlungen der EU-Kommission vom Januar 2017](#)

Steuerrecht

BStBK lehnt Vorschlag der Europäischen Kommission zu Anzeigepflichten für „Steuerintermediäre“ ab

Die Bundessteuerberaterkammer hat am 29. August 2017 zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zu Anzeigepflichten von „Steuerintermediären“ Stellung



genommen, die EU-Steuerkommissar Pierre Moscovici am 21. Juni 2017 vorgestellt hat (Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle, COM 2017/335 final).

Der Vorschlag sieht im Wesentlichen vor, dass „Intermediäre“ grundsätzlich verpflichtet sein sollen, bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle an ihre Finanzbehörden zu melden. Hierbei handelt es sich vorrangig um unerwünschte, aber in der Regel legale Steuergestaltungen. „Intermediäre“ sollen alle Personen sein, die einen Steuerpflichtigen bei der Konzeption, Organisation oder Umsetzung eines grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodells unterstützen. Die unter den Geltungsbereich fallenden Steuermodelle sollen der Finanzverwaltung innerhalb von fünf Tagen angezeigt werden müssen, die die Informationen dann automatisch mit anderen Mitgliedstaaten austauschen soll. Die Missachtung der Meldepflicht soll mit Sanktionen belegt werden.

Die Bundessteuerberaterkammer und der deutsche Berufsstand lehnen Überlegungen zur Einführung einer Anzeigepflicht ab. Die deutschen Steuerberater sind Organe der Steuerrechtspflege und setzen sich als solche für die korrekte Anwendung des geltenden Steuerrechts ein. Steuerhinterziehung schadet dem Allgemeinwohl. Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt daher grundsätzlich jede gezielte Maßnahme zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung. Sie bezweifelt jedoch stark, ob die Einführung einer derartigen Meldepflicht ein geeignetes Mittel ist, um aggressive Steuergestaltungen und -planungen einzudämmen. Die EU verfügt schon jetzt über zahlreiche Maßnahmen, um unerwünschte Gestaltungen zu identifizieren und zu bekämpfen, z.B. das Country-by-Country-Reporting, die gemeinsame koordinierte Außenprüfung („Joint Audits“), der automatische Informationsaustausch und die gegenseitige Amtshilfe.

Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer sollte zunächst die Funktionsweise dieser erst vor kurzem implementierten Maßnahmen abgewartet werden, bevor Steuerberater und ihre Mandanten mit zusätzlichen Anzeige- und Offenlegungspflichten belastet werden. Dies gilt insbesondere auch für die „Anti-Tax Avoidance Directives“ (ATAD) I und II, die zwar auf EU-Ebene bereits verabschiedet sind, aber noch der innerstaatlichen Umsetzung bedürfen.



Nach deutschem Recht stehen der Finanzverwaltung hinreichend relevante Erkenntnisquellen zur Verfügung, um die gewünschten Informationen zu erhalten. Diese sind unter anderem die Maßnahmen und Anzeigepflichten nach dem Geldwäschegesetz, Mitteilungspflichten bei bestimmten Sachverhalten (beispielsweise §§ 33 ff. ErbStG, § 54 EStDV, § 138 Abs. 2 AO), Datenübermittlungen nach dem Finanzkontenaustauschgesetz sowie die FATCA-USA-Umsetzungsverordnung, der internationalen Auskunftsverkehr sowie Rechts- und Amtshilfe nach den Doppelbesteuerungsabkommen und Rechtshilfeübereinkommen. Für weitere Vorgaben durch die EU-Kommission besteht daher keine Notwendigkeit.

Ganz besonders hebt die Bundessteuerberaterkammer das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant und die daraus resultierende Verschwiegenheitspflicht hervor. Diese sind von überragender Bedeutung für den Berufsstand und die besondere Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege. Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt daher im Grundsatz die im Richtlinienentwurf vorgesehene Möglichkeit der Befreiung für Berufsgeheimnisträger, weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass der entsprechende Passus in der deutschen Übersetzung dringend überarbeitet werden muss.

Mit Blick auf die Beratungen in der Bundesregierung und im Rat der Europäischen Union wird sich die Bundessteuerberaterkammer intensiv in den Diskussionsprozess einbringen.

ETAF bezieht Position

Auch die ETAF hat zu dem Vorschlag Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass sich Steuertransparenz leichter und effizienter durch andere Maßnahmen erreichen lässt, z.B. indem die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten durch die Einführung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKKB) abgebaut werden. Angesichts der Tatsache, dass 99% der Steuerberater und Steuerzahler nichts mit aggressiven Steuervermeidungsstrategien zu tun haben, warnt die ETAF vor übertriebenen bürokratischen Belastungen für Steuerberater. Außerdem hinterfragt sie die abschreckende Wirkung der Kommissionsvorschläge, da mehr als die Hälfte der von der EU aus operierenden Steuerintermediäre nach den Offenlegungen der „ICIJ Offshore Leaks“ ihren Sitz im



Vereinigten Königreich haben, wo entsprechende Anzeigepflichten bereits seit mehreren Jahren in Kraft sind.

- [Richtlinienvorschlag COM\(2017\) 335 final \(DE\)](#)
- [Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer](#)

BSStBK erteilt Empfehlung des PANA-Ausschusses zur Selbstverwaltung eine Absage

Die Berichterstatter des Untersuchungsausschusses zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA) des Europäischen Parlaments haben am 10. Juli 2017 ihren Berichtsentwurf sowie einen Entwurf für Empfehlungen vorgelegt. Der Untersuchungsausschuss war eingesetzt worden, um die Rolle von sogenannten Intermediären, zu denen neben Finanzinstituten auch Steuerberater und Rechtsanwälte gezählt werden, in der Panama-Papers-Affäre im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu untersuchen.

In den Empfehlungen findet sich auch die überraschende Forderung, die bisherige Aufsicht durch die Selbstverwaltung auf eine staatliche Aufsichtsbehörde zu übertragen. Es wird empfohlen, dass „ein Wandel von der Selbstregulierung zu einer angemessenen Beaufsichtigung und staatlich-kontrollierter Aufsicht von Berufen, die derzeit einer Selbstregulierung unterliegen, vollzogen wird, und diese Beaufsichtigung durch eine gesonderte unabhängige einzelstaatliche Aufsichtsbehörde/-stelle vorgenommen wird“ (Nr. 42 der Empfehlungen).

Die BStBK lehnt diese Empfehlung entschieden ab, da sie die Unabhängigkeit der Steuerberatung massiv gefährdet und hierfür auch kein Anlass besteht. Die Unabhängigkeit im Verhältnis zum Staat ist gerade bei Steuerberatern, die ihre Mandanten gegenüber der Finanzverwaltung vertreten, unverzichtbar. Sie kann nur durch eine vom Staat unabhängige Selbstverwaltung gewährleistet werden. Die Unabhängigkeit des Steuerberaters wäre gerade nicht gegeben, wenn er bei seiner beruflichen Tätigkeit der unmittelbaren Aufsicht des Staates unterliegen würde. Denn in diesem Fall befände sich der Steuerberater stets in einem Konflikt, die Interessen des



Mandanten gegen die Finanzverwaltung vertreten zu müssen, deren Aufsicht er zugleich unterliegt.

Außerdem gibt es für die Forderung, die Aufsicht auf eine staatliche Behörde zu übertragen, in tatsächlicher Hinsicht keinerlei Anlass, da keine Defizite in der Aufsicht über die Steuerberater bestehen und die Aufsicht durch die Selbstverwaltung bisher von niemandem in Frage gestellt wurde. Selbst die Vierte Geldwäscherichtlinie sieht ausdrücklich vor (Art. 48 Abs. 9), dass mit der Geldwäschaufsicht auch Selbstverwaltungseinrichtungen betraut werden können. Auch der derzeit in der parlamentarischen Beratung befindliche Entwurf für eine Fünfte Geldwäscherichtlinie hält an dieser Regelung fest. Selbst die FATF (Financial Action Task Force) hat zu keinem Zeitpunkt gefordert, bei Steuerberatern oder Rechtsanwälten die Geldwäschaufsicht von den Berufskammern auf den Staat zu übertragen.

Die BStBK hat sich mit einem Schreiben an den Vorsitzenden des PANA-Ausschusses gewandt und ihn mit Nachdruck aufgefordert, die Empfehlung zur Selbstverwaltung ersatzlos zu streichen.

- [Entwurf für Empfehlungen](#)
- [Berichtsentwurf des PANA-Ausschusses](#)

Termine

Single Market Forum der DG GROW am 9. November 2017

Die Generaldirektion GROW der Europäischen Kommission lädt für den 9. November 2017 zum diesjährigen „Single Market Forum 2017“ nach Brüssel ein. Unter dem Titel „Professional Services: How does regulation matter?“, dt. etwa: „(Frei-)berufliche Dienstleistungen: Welche Auswirkungen hat Regulierung?“ werden u.a. die Ergebnisse der gegenseitigen Evaluierung (2014 – 2016) sowie die Ziele und jüngsten Erkenntnisse aus dem Dienstleistungspaket analysiert und diskutiert.



Mehr Informationen, in Kürze auch in anderen Amtssprachen, erhalten Sie [hier](#).

Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be